S 12 P 26/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 26/17
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 54/20
Datum	27.10.2022

3. Instanz

Datum	27.06.2024

Â

Die Revision wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Im Streit steht im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens der Anspruch auf Wohngruppenzuschlag vom 1.2.2016 bis 31.5.2020.

2
Der 1987 geborene pflegebedÃ¼rftige KlÃ¤ger war bis zum Wechsel seiner Kasse bei der beklagten Pflegekasse versichert und im streitigen Zeitraum Teil eines in gemeinsamer Wohnung an wechselnden Wohnorten lebenden Familienverbunds, zu dem ua seine 1955 geborene Mutter (KlÃ¤gerin im Revisionsverfahren BÂ 3Â P

3/23Â R) und deren 2001 geborenes, in diesem Zeitraum volljÃ¤hrig gewordenes Pflegekind (KlÃ¤ger im Revisionsverfahren BÂ 3Â P 1/23Â R) gehÃ¶rten. Mit ihnen lebte in der gemeinsamen Wohnung der 1958 geborene Ehemann, Vater und Pflegevater, der auch Pflegeperson aller drei Pflegegeld beziehenden KlÃ¤ger war. Nachdem im Januar 2016 eine weitere, 1992 geborene pflegebedÃ¼rftige und bei einer anderen Pflegekasse versicherte Person Aufnahme in die gemeinsame Wohnung fand, beantragte der KlÃ¤ger im Februar 2016 als zusÃ¤tzliche Leistung fÃ¼r PflegebedÃ¼rftige in ambulant betreuten Wohngruppen den Wohngruppenzuschlag (Â§Â 38a SGBÂ XI). Als gemeinschaftlich beauftragte Person gab er seinen Vater an, der unverÃ¤ndert seine Pflegeperson blieb.

3
Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil das Zusammenleben innerhalb eines Familienverbunds nicht den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung verfolge, vielmehr werde dieser Zweck durch die familiÃ¤re PrÃ¤gung der Verbundenheit Ã¼berlagert (Bescheid vom 29.3.2016; Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016). Die Ablehnung wurde vom KlÃ¤ger nicht angefochten.

4
Nachdem in 2017 der 2016 in die gemeinsame Wohnung aufgenommenen weiteren Person von ihrer Pflegekasse der Wohngruppenzuschlag ab Februar 2016 bewilligt worden war, beantragte der KlÃ¤ger bei seiner beklagten Pflegekasse die Ãberprüfung nach Â§Â 44 SGBÂ X der unanfechtbar gewordenen ablehnenden Bescheide. Die Beklagte lehnte eine RÃ¼cknahme dieser Bescheide nach deren Ãberprüfung ab: Es sei nicht in ausreichendem MaÃe dargelegt und durch Unterlagen nachgewiesen worden, dass die vom BSG aufgestellten Kriterien fÃ¼r einen Anspruch auf Wohngruppenzuschlag in familiÃ¤ren Wohngruppen erfÃ¼llt seien (Bescheid vom 27.3.2017; Widerspruchsbescheid vom 10.11.2017 unter Verweis auf BSG vom 18.2.2016 Â BÂ 3Â P 5/14Â RÂ BSGE 120, 271 = SozR 43300 Â§Â 38a NrÂ 1).

5
WÃ¤hrend des Klageverfahrens wurde in 2019 auch der vom KlÃ¤ger als gemeinschaftlich beauftragte Person angegebene Vater pflegebedÃ¼rftig und erhielt von seiner Pflegekasse den Wohngruppenzuschlag bewilligt. FÃ¼r den KlÃ¤ger wurden Wechsel in der gemeinschaftlich beauftragten Person mitgeteilt. Das SG hat die Klage abgewiesen: Im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung der Beklagten in 2016 habe der KlÃ¤ger nicht nachgewiesen, dass in seiner Konstellation der durch den Gesetzgeber mit dem Wohngruppenzuschlag gefÃ¶rderte Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung vorgelegen habe (Gerichtsbescheid vom 16.11.2020). WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erhielt in 2021 nach seinem Kassenwechsel der KlÃ¤ger von seiner Pflegekasse den Wohngruppenzuschlag bewilligt. Das LSG hat nach Beweisaufnahme in einem ErÃ¶rterungstermin und im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung die Berufung zurÃ¼ckgewiesen: Zwar kÃ¶nne auch ein FamilienangehÃ¶riger eine gemeinschaftlich beauftragte Person sein, ihm mÃ¼ssten jedoch Aufgaben Ã¼bertragen worden sein, die ihm nicht bereits als FamilienangehÃ¶riger oder als Pflegeperson oblÃ¤gen. Das Gericht habe sich nicht

davon zu Ã¼berzeugen vermocht, dass die TÃ¤tigkeiten, die im streitigen Zeitraum von den seitens des KlÃ¤gers als gemeinschaftlich beauftragt benannten Personen verrichtet worden seien, Ã¼ber die familiÃ¤ren Aufgaben im Familienverbund bzw die Leistungsinhalte der hÃ¤uslichen Pflege hinausgingen und sich auf die Organisation und die FÃ¶rderung des Gemeinschaftslebens oder die UnterstÃ¼tzung der Wohngruppe bei der HaushaltsfÃ¼hrung unter Einbeziehung des pflegebedÃ¼rftigen KlÃ¤gers bezÃ¶gen (Urteil vom 27.10.2022).

6
Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§Â 44 AbsÂ 1 SGBÂ X und des Â§Â 38a SGBÂ XI. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Wohngruppenzuschlag seien bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten in 2016 erfÃ¼llt gewesen; insbesondere sei eine ausreichende Abgrenzbarkeit der TÃ¤tigkeiten der als PrÃ¤senzkrÃ¤fte benannten Personen von den familiÃ¤ren Aufgaben bzw den Aufgaben der hÃ¤uslichen Pflege gegeben.

7
Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts NiedersachsenBremen vom 27.Â OktoberÂ 2022 Â LÂ 12Â P 54/20Â und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16.Â NovemberÂ 2020 Â SÂ 12Â P 26/17Â sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.Â MÃ¤rzÂ 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.Â NovemberÂ 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter RÃ¼cknahme des Bescheids vom 29.Â MÃ¤rzÂ 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.Â JuniÂ 2016 Wohngruppenzuschlag vom 1.Â FebruarÂ 2016 bis 31.Â MaiÂ 2020 zu zahlen.

8
Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

9
Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet (Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG). Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die Beklagte im Ãberprüfungsverfahren nicht zur RÃ¼cknahme ihrer unanfechtbar gewordenen ablehnenden Bescheide verpflichtet war, weil dem KlÃ¤ger im Zeitpunkt der Ablehnung kein Anspruch auf Wohngruppenzuschlag zustand.

10
1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Ãberprüfungsbescheid vom 27.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.11.2017, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihren Ablehnungsbescheid vom 29.3.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.6.2016 zurÃ¼ckzunehmen und einen Wohngruppenzuschlag zu zahlen. In

zeitlicher Hinsicht streitig ist nur noch der Zeitraum vom 1.2.2016 (Beginn des Antragsmonats) bis 31.5.2020, nachdem der KlÃ¤ger seine Pflegekasse zum 1.6.2020 gewechselt hat.

11
2.Â Richtige Klageart fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers (Â§Â 123 SGG) ist im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung (Â§Â 56 SGG) die kombinierte Anfechtungs, Verpflichtungs und Leistungsklage (Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 4 SGG), gerichtet auf Aufhebung der Ãberprüfungsentscheidung zur bestandskrÃ¤ftigen Ablehnung des beantragten Wohngruppenzuschlags und Verpflichtung zur RÃ¼cknahme der ablehnenden Bescheide sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Wohngruppenzuschlags (stRspr; vgl beispielhaft BSG vom 29.3.2022 Â BÂ 4Â AS 2/21Â RÂ BSGE 134, 45 = SozR 41100 ArtÂ 1 NrÂ 20, RdNrÂ 13 mwN).

12
3.Â Nach Â§Â 44 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

13
4.Â Die RÃ¼cknahme eines Sozialleistungen ablehnenden Verwaltungsakts im sogenannten Ãberprüfungsverfahren setzt danach dessen anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit voraus, weshalb maÃgeblich die Sach und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung Ã¼ber den Leistungsantrag ist, wenn auch nach der gelÃ¤uterten Rechtsauffassung im Zeitpunkt der Ãberprüfung (vgl hierzu BSG vom 4.6.2014 Â BÂ 14Â AS 30/13Â RÂ BSGE 116, 86 = SozR 44200 Â§Â 21 NrÂ 18, RdNrÂ 14; BSG vom 18.5.2022 Â BÂ 7/14Â AS 27/21Â RÂ SozR 41500 Â§Â 75 NrÂ 37 RdNrÂ 14). Ausgehend hiervon erweist sich die Ablehnung des Antrags des KlÃ¤gers auf Wohngruppenzuschlag ab 1.2.2016 als anfÃ¤nglich rechtmÃ¤Ãig.

14
5.Â Ohne klar bestimmte und zweifelsfrei abgrenzbare zusÃ¤tzliche Aufgaben und TÃ¤tigkeiten eines haushaltsangehÃ¶rigen Familienmitglieds, das zugleich Pflegeperson pflegebedÃ¼rftiger Familienmitglieder ist, haben diese keinen Leistungsanspruch auf den zusÃ¤tzlichen Wohngruppenzuschlag.

15
a)Â Der Anspruch auf den pauschalen Wohngruppenzuschlag in HÃ¶he von 205Â Euro monatlich nach Â§Â 38a SGBÂ XI (hier in der im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung geltenden Fassung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, BGBlÂ I 2462) setzte ua voraus, dass PflegebedÃ¼rftige zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung leben und eine Person von den Mitgliedern der

Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhÃ¤ngig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche UnterstÃ¼tzung zu leisten.

16
b)Â Nach der Rechtsprechung des Senats kÃ¶nnen auch FamilienverbÃ¼nde ambulant betreute Wohngruppen in diesem Sinne sein (vgl im Einzelnen BSG vom 18.2.2016 Â BÂ 3Â P 5/14Â RÂ BSGE 120, 271 = SozR 43300 Â§Â 38a NrÂ 1, RdNrÂ 15Â ff, 30). Allerdings sind bei familiÃ¤r miteinander verbundenen Wohngruppenmitgliedern an die erforderliche Objektivierung des inneren Zwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach auÃen hin besondere Anforderungen zu stellen, zumal der GrÃ¼ndung einer familiÃ¤ren Wohngruppe Â anders als im Fall des Abschlusses von VertrÃ¤gen mit einem Anbieter der Wohngruppe oder DrittenÂ typischerweise kein nach auÃen erkennbarer Akt zugrunde liegt. RegelmÃ¤Ãig erfolgt diese Objektivierung durch die gemeinschaftliche Beauftragung einer Person und Festlegung ihrer konkreten TÃ¤tigkeiten zur ErfÃ¼llung des Wohnzwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung (vgl BSG aaO, RdNrÂ 21, 31, 35).

17
c)Â Zwar kann mit Blick auf die gewollte zu fÃ¶rdernde individuelle Vielfalt der mÃ¶glichen Wohngruppen (vgl BSG vom 10.9.2020 Â BÂ 3Â P 2/19Â RÂ SozR 43300 Â§Â 38a NrÂ 4 RdNrÂ 23; BSG vom 10.9.2020 Â